

www.e-rara.ch

Wir Schuldtheiß, Räth und Burger der Stadt Solothurn, thun kund und zu wissen hiermit allermäniglichen: Demnach Wir höchst mißliebig gewahren müssen, daß zuwider Unserer von Zeiten gemachten ...

Stadt und Republik Solothurn

[Solothurn], [1756]

Zentralbibliothek Solothurn

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-151950>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Wir Schuldheiß, Rath und
Burger der Stadt Solothurn, thun kund

und zu wissen hiermit allermäniglichen : Demnach Wir höchst mißliebig gewahren müssen, daß zuwider Unserer von Zeit zu Zeiten gemachten Verordnungen, und außgekündeten Mandaten, die hin und wieder in Teutschland geschlagene gering-hältige Reichs-Münzen abermahlen häufig in Unsere Land und Gottmäsigkeit, ja in sämtliche Hochlobl. Endgenossenschaft geworffen, und darinnen gangbahr werden. Wann nun Wir in Lands-väterlicher Überlegung, und reiffer Beherkigung dessen disem allgemeinen Land-Schaden annoch in Zeiten vorzukommen, Uns gemüssiget befunden; Als wollen Wir hiermit alle, so wohl alte als neue Reichs-Münzen, von was Wehrt und Präg sie immer seyn mögen, wie auch die Walliser halbe Baken und neue Bistthumer Schilling gänzlich untersagt und verboten haben, also und dergestalten, daß alle und sonst jedermäniglich sich fürderhin hüten und enthalten solle, von bedeuter Gattung Münz in Unsere Land und Gottmäsigkeit einzuführen, außzugeben, und anzunehmen, bey Confiscation derselben, und zwanzig Pfund Gelt-Buß für das erste mahl, fünfzig Pfund Gelt-Buß aber, nebst der Confiscation für das andere mahl, und je nach bewandten Dingen, bey dopplet und annoch schwäreren Gelt-Straff und Confiscation für das dritte mahl. Ferner ist Unser ernstlicher Willen und Befehl, daß alle Aufschwelgung der in Unseren Landen erlaubten und gangbahren Münzen gegen andere schlechte Münzen, bey obangesezter Confiscation und Buß denen Ripperen und Wipperen, das ist, denen Gelt-Händler, und sonst allermäniglichen untersagt und verboten seyn solle. Welches Wir hiermit zu mäniglichen Verhalt öffentlich verkünden lassen, und Unsere Angehörige vor dessen Ubertretung Lands-väterlich ermahnen wollen; inmassen auf nächst einstehenden ersten Wintermonat die unverschonende ernsthafte Execution diseres Mandats ihren Anfang nehmen solle; wie dann nicht weniger Unsere Hochoberkeitliche gemässene Ansinnung zu dem Münz-Geschäft verordnete fürgeliebte Mitrath gelanget, daß sie in Ansehen der Stadt in dem Rauff- und Kornhaus, wie auch auf dem Marckt, und wo es sonst immer nöthig seyn mag, die behörige Aufsicht halten zu lassen, zugleich aber auch auf der Landschaft mit und neben Unseren Ober- und Landvögten hierinsahls eine sorgfältige Handhabung solch Unseres bestgemeinten Mandats möglichst angelegen seyn lassen, auf die Ubertretere ein wachtsames Aug zu halten, und selbige, so oft sie fehlbahr erfunden wurden, vorgeschribener massen, ohne Verschon und Ansehen der Person, zu straffen. Zu desto besserer Erzihlung diseres hierin- theil gertheilet, darvon der einte zu Unseren Handen gezogen werden, der andere aber dem Amtmann des Orths, und der dritte dem Verleither heimlich dienen solle: da dann disen beyd-letstern ihr Antheil von der Confiscation nach dem nemlichen Werth mit gutem Gelt außgewechslet werden wird. Beschehen den 4. Augustmonat, 1756.



Sangley Solofhurn.

YR 120123

1756 $\frac{4}{8}$
4.

Handwritten text at the top of the left page, likely a title or header.

Handwritten text on the left page, likely a title or header.

Handwritten text on the left page, likely a title or header.

Main body of handwritten text on the left page, consisting of several lines of cursive script.



Main body of handwritten text on the right page, continuing the cursive script.

Handwritten text at the bottom of the left page.

